

Abnahme von Tieren in Steinerkirchen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt einen Teil der Maßnahmen als rechtswidrig, bestätigt aber Verwaltungsstrafen grundsätzlich

Das Landesverwaltungsgericht hatte über die Beschwerden eines Tierhalters gegen sog. „Maßnahmen“ (Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sowie ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nach dem Tierschutzgesetz zu entscheiden. Gegenstand der Verfahren waren die Abnahme von Schafen, das Betreten des landwirtschaftlichen Betriebs zu Kontrollzwecken sowie die tatsächliche Abholung der Schafe und Verwaltungsstrafen wegen mehrerer Übertretungen des Tierschutzgesetzes.

Dabei überprüfte das Landesverwaltungsgericht eine wegen behaupteter Gefahr im Verzug verfügte Abnahme von insgesamt 66 Schafen. Die Behörde begründete ihr Einschreiten damit, dass bei einer Kontrolle mehrere Schafe einen schlechten Ernährungszustand sowie Anzeichen unbehandelter Erkrankungen aufgewiesen hätten. Zudem seien verletzte Tiere sowie verendete Schafe im Stall vorgefunden worden. Nach Auffassung der Behörde war eine sofortige Abnahme erforderlich, weil der Tierhalter trotz Aufforderung keinen Tierarzt unverzüglich beiziehen wollte und daher zu befürchten gewesen sei, dass die Tiere ohne sofortiges Einschreiten weiterhin Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden würden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und nach Durchführung einer Verhandlung zum Ergebnis, dass die Abnahme der Tiere rechtswidrig erfolgte. Die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ergab sich aber nicht daraus, dass ein behördliches Einschreiten von vornherein unzulässig gewesen wäre. Entscheidend war vielmehr die konkrete Durchführung der Maßnahme: Obwohl eine sofortige Tierabnahme wegen Gefahr im Verzug verfügt wurde, verblieben die Schafe zunächst weiterhin am Betrieb des Tierhalters und wurden erst rund sechs Wochen später tatsächlich abtransportiert. Damit lagen jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Abnahme wegen „Gefahr im Verzug“ nicht (mehr) vor.

Bekämpft wurde auch die tatsächliche Abholung der Schafe. Die Behörde vertrat die Ansicht, dass es sich dabei lediglich um den Vollzug der bereits verfügbaren Abnahme gehandelt hatte. Das Landesverwaltungsgericht beurteilte die Abholung jedoch als eigenständige Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und beurteilte diese als rechtswidrig. Da die ursprüngliche „Abnahme“ keinen sofortigen Entzug der Tiere bewirkte und deshalb rechtswidrig war, konnte die spätere Abholung nicht bloß Vollzug einer bereits wirksamen Abnahme sein.

In Bezug auf eine weitere Beschwerde des Tierhalters, welche sich gegen das Betreten seines Betriebs durch Amtstierärzte und Polizeibeamte im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Kontrolle richtete, stellte das Landesverwaltungsgericht fest, dass das Betreten der Liegenschaft und der Stallgebäude auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhte und verhältnismäßig erfolgte, weshalb diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Im Verfahren über die Beschwerde des Tierhalters gegen Verwaltungsstrafen wegen mehrerer Übertretungen des Tierschutzgesetzes war das behördliche Straferkenntnis grundsätzlich zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-080012](#), [LVwG-080013](#), [LVwG-080015](#) und [LVwG-000849](#)) abgerufen werden.

Hinweis: Zum gegenständlichen Sachverhalt sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch weitere Verfahren anhängig.

MMag. Julia Polgar

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega und Tina Zorn, MA, LB.oec

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.